

Ortsrecht

Ordnungsziffer 8.20

Titel Satzung für die Sparkasse Krefeld

Satzung für die Sparkasse Krefeld

Satzung für die Sparkasse Krefeld
Zweckverbandssparkasse der Stadt Krefeld
und des Kreises Viersen

in der Fassung vom 31.05.1977,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 30.06.1977

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 11.05.1999,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 3 vom 20.01.2000

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 06.12.2001,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 49 vom 06.12..2001

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 29.10.2002,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 6 vom 06.02..2003

in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 02.03.2004,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 13 vom 01.04..2004

in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 23.11.2004,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 5 vom 03.02.2005

in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 24.10.2007,
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 45 vom 08.11.2007

in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 30.06.10.2009
veröffentlicht im Krefelder Amtsblatt Nr. 3 vom 21.01.2010

§ 1 Name und Sitz

(1) Die SPARKASSE KREFELD - Zweckverbandssparkasse der Stadt Krefeld und des Kreises Viersen - mit dem Sitz in Krefeld ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung SPARKASSE KREFELD führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen.

§ 3 Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) siebzehn weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genußrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten und die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen zwei Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 4 SpkG NW teil.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse kann durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Geschäfte zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Absatz 1 a) SpkG NW ist das Gebiet des Trägers und der Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln, Mönchengladbach sowie der Kreise Heinsberg, Kleve, Mettmann, Wesel, des Rheinkreises Neuss und des Rhein-Erftkreises.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Krefelder Amtsblatt und nachrichtlich im Amtsblatt des Kreises Viersen zu veröffentlichen.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Krefeld/Kreis Viersen

gez. Nötting, stv. Vorsitzender
Mitglied

gez. Pützhofen,

gez. Dr. Vollert, Verbandsvorsteher
Verbandsvorsteher

gez. Vogt, stv.

Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf:

Gemäß § 5 Abs. 2 Sparkassengesetz - SpkG NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1975 (GV.NW.S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.1994 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22.02.1995 (GV.NW. S. 92) genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen am 13.06.1995 beschlossene Satzung für die Sparkasse Krefeld.

Im Auftrag

Leuschner

AZ.: 31.64.05

Düsseldorf, den 10.08.1995

Veröffentlichung der Satzung

Die Veröffentlichung der Satzung vom 13.06.1995 erfolgte im Krefelder Amtsblatt Nr. 20 am 15.05.1996. Sie ist daher am 16.05.1996 in Kraft getreten.

Genehmigung einer abweichenden Regelung von § 8 SpkG gemäß § 51 SpkG.

Unter Berücksichtigung der durch die Gebietsänderungen bedingten besonderen Struktur der künftigen Sparkasse Krefeld genehmige ich gemäß § 51 SpkG, daß der Verwaltungsrat der neuen Sparkasse aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) elf weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) sechs Dienstkräften der Sparkasse

besteht.

Düsseldorf, den 8. Juni 1977

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag: Heinevetter

Akz.: II/A 1 - 182 - 57